

Antwortformular**Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1)**

Direktion des Innern
Direktionssekretariat
Neugasse 2
Postfach
6301 Zug

Vorschläge für Änderungen zum Verordnungstext bitte in die untenstehende Tabelle eintragen

§	Antrag	Begründung
8 Abs. 1 Ziff. 5	Kein Antrag	
10 Abs. 1 Ziff. 6	Kein Antrag	
10 Abs. 1 Ziff. 9	Kein Antrag	
10 Abs. 1 Ziff. 9a	Kein Antrag	
10 Abs. 1 Ziff. 9b	Kein Antrag	
85	Kein Antrag	
85^{bis}	Ergänzung um Abs. 4 (sinnvollerweise anstelle des jetzigen Abs. 2 mit Verschiebung dieses zu Abs. 3 usw.: Die Direktion des Innern ist befugt, formelle Richtlinien zur Tätigkeit der Erbschaftsbehörden zu erlassen.	Unter Anbetracht der weiterhin sicherzustellenden Möglichkeit zum Erlass von Richtlinien durch die Direktion des Innern, erschiene ein zusätzlicher Absatz, welcher diese Möglichkeit festhält, wünschenswert.
Damit verbundene Änderung des Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)		
19 Abs. 1 lit. g)	Kein Antrag	

FDP.Die Liberalen Kanton Zug
Geschäftsstelle
6300 Zug
info@fdp-zg.ch